



## Corona in NRW (Stand: 24.4.2020)

### - Maskenpflicht im Autohaus

### - Neue Coronaschutzverordnung ab Montag, den 27.4.

#### Gilt die Maskenpflicht in Autohäusern?

**Ja.** Ab kommendem Montag, den 27.4., gilt die neue Fassung der Coronaschutzverordnung NRW. Danach müssen Kunden und Beschäftigte in Handelsgeschäften, d.h. auch Verkäufer und Empfangspersonal im Autohaus, nicht aber Werkstattmitarbeiter, eine textile Maske („Mund-Nase-Bedeckung“) tragen. Gleiches gilt für Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern.

**Plexiglaswand geht auch.** Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Das heißt: im Verkaufs-Finanzierungsgespräch und am Empfang kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn eine entsprechende Abtrennung installiert worden ist, die wirksam vor einer Infektion schützt. Kunden müssen die Maske allerdings weitertragen, auch wenn entsprechende Abtrennungen vorhanden sind.

#### Ist der Mindestabstand im Autohaus damit aufgehoben?

**Nein.** Viele befürchten, dass das Tragen einer Maske Menschen dazu animieren könnte, auf den Sicherheitsabstand zu verzichten. Das wäre fatal und würde langfristig zu erhöhten Infektionszahlen und voraussichtlich strengeren politischen Maßnahmen führen. Deshalb ist der Abstand zwischen Mitarbeitern und Kunden nach wie vor oberstes Gebot.

#### Gibt es Bußgelder bei Verstößen?

**Noch nicht.** Bußgelder bei Verstößen gegen die Maskenpflicht sind in der jetzigen Fassung der Coronaschutzverordnung nicht geregelt und nach Aussage von Landesgesundheitsminister Laumann in einem Radiointerview vom 23.4. kurzfristig auch nicht zu erwarten, da sich die Menschen erst an die Maskenpflicht gewöhnen müssten. Das kann sich je nach der Entwicklung der Neuinfizierungen ändern. In Bayern ist die Lage bereits strenger: hier müssen Unternehmer, die nicht sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter eine Maske tragen und Kunden ohne Maske mit einem Bußgeld rechnen.

#### Wie kann ich mich vorbereiten?

**Hinweisschilder.** Im Eingangsbereich sollten Kunden auf die Maskenpflicht sowie auf das Abstandsgebot ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags\\_corona\\_plakat\\_abstand\\_halten\\_bunt.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_corona_plakat_abstand_halten_bunt.pdf)) aufmerksam gemacht werden.

**Bevorraten.** Unternehmer sollten sich mit Masken bevorraten und wirksame Schutzvorrichtungen (Plexiglaswände o.ä.) installieren. Für Kunden sollten Einwegmasken vorgehalten werden, für Mitarbeiter sind wiederverwendbare und waschbare Masken aus Baumwolle zu empfehlen.



## Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Nordrhein-Westfalen

### Weitere Infos

Informationen zu den unterschiedlichen Maskentypen und zu deren Verwendung hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter folgendem Link zusammengestellt.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>